



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 691. (3)

Nr. 9151/1622.

E u r r e n d e
 des k. k. illyrischen Länder-Guberniums zu Laibach. — Aufhebung der Eingangsverbothe für einige Artikel, dann Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle für diese und mehrere andere Gegenstände. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 4. Jänner, vom 6. und 13. März dieses Jahres, die Aufhebung der Eingangsverbothe für einige Artikel, dann die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese, als für mehrere andere Gegenstände allergnädigst zu genehmigen geruhet. — Auch hat sich die hohe allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit den einschlägigen hohen Hofbehörden bestimmt gefunden, die bisherigen Bedingungen und Beschränkungen der Ausfuhr von Waffen- und sonstigen Kriegsbedürfnissen gänzlich aufzuhe-

ben, dergestalt, daß deren Ausfuhr in der Folge nach allen Richtungen in das Ausland ohne irgend einer vorläufigen Bewilligung von Seite der hohen Hofkammer oder der Gubernien, oder einer Bedingung gegen Beobachtung der zollämtlichen Vorschriften gestattet ist. — Diese in dem anliegenden Tariffe enthaltenen neuen Zollbestimmungen werden in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 26. v. M., Zahl 1921, hiemit mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß sie mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten haben, an welchem die bisherigen Ein- und Ausgangszölle dieser Waaren oder die dabei statt gefundenen Beschränkungen außer Wirksamkeit kommen. — Laibach am 30. April 1830.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,
 k. k. Hofrath.
 Clemens Graf v. Brandis,
 k. k. Gubernialrath.

Z o l l = T a r i f f.

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat	
			fl.	kr.	dn	fl.	kr.	dn		
1	Apotheker-Waaren, unzubereitete, welche in dem Tariffe nicht besonders genannt sind <i>Anmerkung.</i> Die Einfuhr der zubereiteten Apotheker-Waaren (Arzneien), als: der Latwerge, Mixturen, Tincturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer u. dgl., mit Ausnahme der zu den Parfümerie-Artikeln gehörigen Objecte dieser Art, ist nur den Apothe-	1 Ct. Spor.	15	—	—	Legstätte	—	25	—	Gränzzollamt

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dn		fl.	kr.	dn	
	<p>fern zum Absage und den Privat- zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länderstellen und gegen Entrichtung des eben genannten Zolles gestattet. — Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Ungarn und den deutschen Provinzen.</p>									
2	Bücher und Musikalien, gedruckte oder geschriebene, wenn sie auch ungebunden oder bloß geheftet sind.	1 Et. netto	5	—	—	Legstätte	—	12	2	Gränzzollamt
3	Farben und Farbstoffe, welche keine besondern Zollsätze haben, auch Muscheln mit Farben in Kästchen, Pastellfarben u. dgl.	1 Et. Spor.	15	—	—	detto	—	25	—	detto
	<p>Felle und Häute, rohe, dann Pelzwerk: Unter rohen Fellen und Häuten werden alle noch ganz un- bearbeiteten Felle und Häute verstanden, sie mögen grün oder trocken seyn. Zu den bearbeiteten gehören nur jene Felle und Häute, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne die Bedeckung bearbeitet, gehören sie zu den Lebergattungen.</p>									
4	Ochsen-, Kuh- und Lezthäute, Roß-, Füllen- und Schweinhäute, dann Häute von Eseln und Maulthieren, rohe.	1 Et. netto	—	25	—	Gränzzollamt	1	40	—	Commerz. Zoll.
5	— Diese Häute nach Ungarn	1 Et. Spor.	—	—	—		—	12	2	
6	Bock-, Ziegen- und Kuhfelle, Gems- und Rehfelle, Hirsch- und Glendthierhäute, Hundshäute, Kalbfelle, gemeine Schaf-, Schöpfen-, Lamm- und Sterblingfelle, wie auch Chagrin-, Fisch- und Zappfelle im rohen Zustande, dann Dieberhäute und gemeine Hasenbälge, diese beiden Arten mögen roh oder bearbeitet seyn.	1 Et. netto	—	50	—	detto	3	20	—	detto

Post = Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dn		fl.	kr.	dn	
	Häute. (Fortsetzung).									
7	— Dieselben nach Ungarn	1 Et. Spor.	—	—	—		—	25	—	
8	Lammfelle, gemeine, gesalzen und halbgearbeitet . . .	1 Et. netto	8	20	—	Legstätte	—	25	—	Gränzzoll- amt
9	Schaf-, Schöpfen-, Lamm- und Sterblingfelle, ge- meine, bearbeitet und derlei Futter . . .	detto	16	40	—	detto	—	25	—	detto
10	Bären- und Dachshäute, ge- meine Fuchsbälge, derlei Klauen und Schweife, ge- meine Kaninchenbälge, wei- ße Hasenbälge, Katzenbälge aller Art, Biltich- oder Bill- mausbälge, Bisamkatzenbäl- ge, Murmelthier- oder Berg- mausbälge, Löwen-, Panther- und Ziegerhäute, Schuppen- felle und derlei Schweife, Seehunds- und Vielfraßfel- le und Wolfshäute im rohen Zustande . . .	1 Et. netto	10	—	—	detto	1	40	—	detto
11	— Dieselben nach Ungarn	1 Et. Spor.	—	—	—		—	25	—	
12	Die in der vorstehenden Post genannten Felle und Häute bearbeitet . . .	1 Et. netto	25	—	—	detto	—	25	—	detto
13	Hamsterfelle, Irtisbälge ohne Unterschied u. derlei Schweif- chen, silberhaarige und graue Kaninchenbälge, Luchs- und Luchskatzenbälge, Maulwurf- bälge, feine Lammfelle, so- genannte Zmascheln, Krim- mer oder Baranken und Astra- kan, ohne Unterschied der Farbe, asiatische Angora-, Schaf- und Ziegenfelle, end- lich Zibolafelle, alle diese im rohen Zustande . . .	detto	25	—	—	Haupt- Legstätte	1	40	—	detto
14	Die in der Post = Nr. 13 ge- nannten Felle bearbeitet, dann Fuchsrücken, Fuchskehlen, Wammen und Nacken, end- lich auch Eisvogel-, Gänse- und Schwanenhäute . . .	detto	50	—	—	detto	1	40	—	detto
15	Sehe- und Chinchillasfelle, nord- amerikanische Marderbälge,									

Post = Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dn		fl.	kr.	dn	
16	Dann Edel- und Steinmar- derbälge und derlei Schweif- chen, auch Nerzfelle und Ot- terbälge, roh Die in dem vorstehenden Satze verzeichneten Felle bearbeitet, dann Fuchswammen-Futter in Tafeln, endlich blaue, schwarze, weiße und Kreuz- fuchsbälge, Hermeline, und Zobeln sammt derlei Schweif- chen, roh oder bearbeitet	1 Et. netto	50	—	—	Haupt- Legstätte	1	40	—	Gränzzoll- amt
		1 Pfd. netto	1	—	—	detto	—	1	—	detto
17	Fischbein ohne Unterschied .	1 Et. netto	10	—	—	Legstätte	—	25	—	detto
18	Geflügel, zahmes und wildes: Truthühner, Gänse und Perl- hühner	1 Stück	—	3	—	Gränzzoll- amt	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
19	Enten, Kapaune und dgl. .	detto	—	1	2	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
20	Hühner	detto	—	1	—	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
21	Tauben	detto	—	—	1	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
22	Auerhühner, Fasanen, Birk- und Haselhühner, Schwäne und Trappen	detto	—	4	—	detto	—	—	1	detto
23	Enten und Gänse (wilde), Nepp- hühner, Schneehühner und Waldschneepfen	detto	—	2	—	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
24	Moos-, Wiesen- und Heid- schneepfen, Kibitz, Rohrüh- ner und Wildtauben .	detto	—	1	—	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
25	Krametsvögel, Drosseln, Za- reker, Lerchen und Wachteln	1 Duzend	—	5	—	detto	—	—	1	detto
26	Alle übrigen kleinen Vögel .	detto	—	1	—	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
27	Holz, nämlich Mast- und Schiff- bauholz	v. j. G. d. Werth	—	3	—	detto	—	—	1	detto
28	Honig, geläuterter und un- geläuterter, mit Inbegriff der Bienenstöcke mit zusammen- gestossenem Honig und Wachs, der sogenannten Bienenkeule und des Wachskothes, wie auch des Honigwassers .	1 Et. Spor.	2	30	—	Legstätte	—	5	—	detto
	L e d e r :									
29	a.) Sämisches, gelbes, dann in Alaun gearbeitetes, weißes Leder. Bock-, Ziegen-, Gems-, Glend- thier-, Hirsch- und Rehle- der	1 Et. netto	50	—	—	Haupt- Legstätte	—	50	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dn		fl.	kr.	dn	
	Papier. (Fortsetzung.) papier, das Weiß-Zapeten- und Elephantpapier, das ra- strirte und unrastrirte No- tenpapier, das Kost-, Pack- und Haubenpapier, ohne Un- terschied des Formates und der Benennungen gehören, und zwar ohne Rücksicht, ob diese Papiergattungen geleimt oder ungeleimt sind . . .					Haupt- Legstätte				Gränzzoll- amt
43	— Diese Papiergattungen aus Ungarn	1 Et. netto	3	20	—		—	4	—	detto
44	Alle übrigen Papiergattungen, sie mögen weiß, glatt, ge- druckt, gefärbt oder gemahlt seyn	detto	—	25	—		—	4	—	detto
45	Pappe oder Pappendeckel . .	detto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
46	Preßspäne	detto	—	50	—	Com. Zoll.	—	2	—	detto
	—					detto	—	2	—	detto
47	Röhre, nämlich: Bambusröh- re im rohen Zustande . . . Salze und Säuren:	v. j. G. d. Werth.	—	12	—	Legstätte	—	—	1	detto
48	Salze, Säuren und Geister, als: Bleizucker, Borarsäure, chlorsaure Kalk (Chlorkalk), essigsaurer Kalk (Rothkalk), Salzsäure und Scheidewas- ser, endlich weiße und braune Schwefelsäure	1 Et. Spor.	5	—	—	detto	—	5	—	detto
49	— Agt- oder Bernstein Salz und Kleesalz, dann alle übr- igen Salze, Säuren, Geister, Beizen, Aetz-Reservagen u. dgl., für welche keine beson- deren Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen mögen	detto	15	—	—	detto	—	25	—	detto
50	Samen, als: Arznei- und Gar- tensamen, wie auch Samen zur Färberei, dann Wald- und Feldsamen, mit Auschluss der Getreide- und besonders benannten Samengattungen	detto	—	50	—	Commerz. Zoll	—	5	—	detto

Post. Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dn		fl.	kr.	dn	
51	Schmalte nebst Eschel und Blausärke, Waschs- und Neublau genannt	1 Et. Spor.	24	—	—	Haupt = Legstätte	—	2	—	Gränzzoll- amt
52	Schmalz, Schmeer, Speck, dann Schweins- und Gänsefett	detto	2	30	—	Gränzzoll- amt	—	5	—	detto
53	Schwefel ohne Unterschied	detto	—	50	—	Legstätte	—	1	2	detto
Seide, nämlich: Floretseide und Seidenabfälle, und zwar:										
54	— Seidenabfälle: Strazza di Seta, Strazza di doppio, costa di doppio oder captoni, auch Strazze non Scartamezzate und Strusa gregia	1 Et. netto	—	13	—	detto	6	32	—	Commerz. Zoll.
55	— Samen=Cocens, rohe und aufgeweichte (Gallette reali di semente, greggie e macerate)	detto	—	13	—	detto	3	14	—	detto
56	Floretseide, rohe und gehebelte, dann Seidenabfälle aller Art, mit Ausnahme der in den beiden früheren Tariffsähen genannten Abfälle Nr. 54 und 55. (Filugello, greggio ed in fiocco, come pure i Cascami di seta d' ogni qualità, eccettuati i' cascami descritti nei due numeri antecedenti: Nr. 54, 55)	detto	—	13	—	detto	—	34	—	detto
57	— Floretseide; gesponnene, gewirnte, rohe, gemeine (Filugello filato, greggio, comune)	detto	2	—	—	detto	—	34	—	detto
58	— Floretseide, gesponnene der feinsten Gattung, ganz weiße, Fantaisie genannt (Filugello filato della piu fina qualità, cioè affatto bianco, tretto Fantaisie)	detto	8	—	—	detto	—	34	—	detto
59	— Floretseide, gesponnene, gereinigte und gefärbte (Filugello filato purgato e tinto)	detto	21	32	—	detto	—	17	—	detto
60	Siegellack	1 Pfd. netto	—	24	—	detto	—	—	2	Gränzzoll- amt
61	Süßholzsaft	1 Et. netto	8	20	—	detto	—	10	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr.	dn		fl.	fr.	dn	
62	Uhrenbestandtheile ohne Unterschied, mit Einschluß der rohen Werke (mouvemens bruts)	v. j. B. d. Werth	—	6	—	Haupt- Legstätte	—	—	1	Gränzzoll- amt
63	Uhrmacher- und Uhrgehäuse- macher-Werkzeuge	detto	—	6	—	Legstätte	—	—	1	detto
64	Waffen aller Gattung und ihre Bestandtheile zum Privat- und Militär-Gebrauche, als: Flinten, Stuckbüchsen, Scheibenröhre, Pistolen, Terzerole, Flinten- und Pistolensäulenläufe und Schösser, Säbel, Degen, Säbel- und Degenklingen, auch Kapiere und Kapiereklingen	detto	—	12	—	Haupt- Legstätte	—	—	1	detto
Wildpret:										
65	Hirsche	1 Stück	—	48	—	Gränzzoll- amt	—	2	—	detto
66	Dammhirsche, Gemse, Rehe und Wildschweine	detto	—	36	—	detto	—	1	2	detto
67	Hasen und Kaninchen in Bälgen	detto	—	6	—	detto	—	—	1	detto
68	Roth- und Schwarzwild ausser den Decken	1 Et. Spov.	—	36	—	detto	—	1	2	detto
69	Wurzeln gemeiner Art, als: Alant-, Eichorien-, Enzian-, Galgant-, Hermodactylen-, Stein- und Süßholzwurzeln u. dgl., dann auch Speis- oder Spise-, China- und weiße Seeblumenwurzel	detto	1	—	—	Legstätte	—	5	—	detto

Anmerkung. Die in diesem Tariffe bemessenen Ausgangszölle sind für die Waren sammt dem ganzen Sporcogewichte einzuhellen, nur die unter den Zahlen 57, 58 und 59 genannten Seidengattungen sind bloß mit der innern, das ist: mit der letzten Emballage in die Verzollung zu nehmen.

Capital-
Betrag

Gulden

Von Numm. 55,615 bis	einschl. 55,653	vom 1. November	1823, jede über	1,000 fl.
» » 19,335 »	» 19,986 »	1. Januar	1827, » »	1,000 »
» » 20,201 »	» 20,396 »	1. Januar	1828, » »	1,000 »
» » 25,478 »	» 25,548 »	1. Januar	1830, » »	1,000 »
» » 2,253 »	» 2,360 »	1. November	1816, » »	500 »
» » 2,477 »	» 2,585 »	1. November	1816, » »	500 »
» » 5,037 »	» 5,144 »	1. März	1817, » »	500 »
» » 12,055 »	» 12,172 »	1. Mai	1817, » »	500 »
» » 1,570 »	» 1,682 »	1. Januar	1825, » »	500 »
» » 7,094 »	» 7,445 »	1. Januar	1827, » »	500 »
» » 12,125 »	» 12,257 »	1. Januar	1829, » »	500 »
» » 5,249 »	» 5,541 »	1. November	1816, » »	100 »
» » 5,838 »	» 6,136 »	1. November	1816, » »	100 »
» » 12,019 »	» 12,309 »	1. März	1817, » »	100 »
» » 34,339 »	» 34,839 »	1. October	1817, » »	100 »
» » 507 »	» 1,058 »	1. Januar	1824, » »	100 »
» » 21,006 »	» 22,262 »	1. Januar	1826, » »	100 »
» » 46,952 »	» 47,878 »	1. Januar	1828, » »	100 »
Die Hauptschuldverschreibung Num. 59	»	1. April	1826, über	500,000 »
detto » 60	»	1. Julius	1829, »	100,000 »

b) Von der fünfprocentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schuldverschreibungen:

Von Nummer 91 bis einschließlich 163	von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
» » 9,787 »	» detto detto detto
» » 12,939 »	» detto detto detto
» » 23,036 »	» detto detto detto
» » 374 »	» 467 vom 1. März 1823, jede zu 1,000 fl.
» » 468 »	» 587 » 1. November 1824, » » 800 »
» » 791 »	» 976 » 1. November 1824, » » 800 »

c) Von der fünfprocentigen Tiroler Landesschuld, die Obligationen:

Von Nummer 576 bis einschließlich 697	von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
» » 4,489 »	» 4,966 » detto detto detto
» » 5,982 »	» 6,144 » detto detto detto

d) Von der fünfprocentigen Vorarlberger Landesschuld, die Schuldverschreibungen:

Von Nummer 698 bis einschließlich 761	von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.
» » 2 »	» 356 » detto detto detto

e) Die gesammte fünfprocentige Salzburger Landesschuld.

1,700,000 Von der Rentschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Subernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

10,000,000 Summe der aufgekündigten Capitale.

S. 708. (2)

ad Sub. Nr. 8835.

Nos FRANCISCUS PRIMUS, divina favente clementia Austriae imperator, Hierosolimae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae, et Illyriae rex; archidux Austriae; dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, superioris et inferioris Silesiae; magnus princeps Transylvaniae, marchio

Moraviae; comes Habsburgi et Tirolis etc. etc. — Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Posteaquam a Nostro et a serenissimi ac potentissimi magnae Britanniae, regis plenipotentiaris die 21ma decembris anni 1829 proxime elapsi specialis conventio, sine stabiliendarum inter utriusque Nostrum imperia et subditos commercii navigationisque relationum, Londini inita et signata fuit,

tenoris sequentis: I. Artikel. Vom dem 1. Februar des Jahres 1830 angefangen und für die Folge, sollen die österreichischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen in die Häfen der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen, von welcher Benennung selbe immer seyn mögen, unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation, bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften. — II. Artikel. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten der hohen contrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die österreichischen und in die Häfen des vereinigten Königreiches, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der Nation gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der andern Nation in die besagten Häfen eingeführt, oder aus denselben ausgeführt werden. — III. Artikel. Alle Güter, Waaren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. großbritannischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den österreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bei ihrer Einfuhr in diese Häfen, auf englischen Schiffen, nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche diese Artikel zu entrichten hätten, falls selbe auf österreichischen Schiffen eingeführt würden: und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waaren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbs- und Kunstfleißes der Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät sind, und welche in die Häfen des vereinigten Königreiches gesetzlich eingeführt werden dürfen, falls deren Einfuhr auf österreichischen Schiffen Statt findet, beobachtet werden. — IV. Artikel. Alle Güter, Waaren und Artikel, deren Einfuhr in die Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates als auf jenen der Nation selbst eingeführt werden; und alle Güter, Waaren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist,

sollen zu denselben Prämien, Zoll-Erstattungen und Vortheilen berechtiget seyn, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nation, oder auf Schiffen des andern Staates geschehen. — V. Artikel. In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staates, noch durch irgend welche in deren Namen oder unter deren Auctorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs- und Kunstfleißes des einen oder des andern Staates, wenn selbe in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, im Anbetrachte der Nationalität des Schiffes, durch welches die Einfuhr statt gefunden hätte, irgend ein directer oder indirecter Vorzug bei ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beiden hohen contrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen solle. — VI. Artikel. In Betreff des Handelsverkehrs österreichischer Schiffe mit den Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Ostindien sowohl als mit jenen Besitzungen, welche sich dormalen in den Händen der ostindischen Compagnie, in Folge der ihr verliehenen Acte, befinden, wüßigt Sr. großbritannische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte, den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferners zugestanden werden dürfte, innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen, im Genuße derselben Zugeständnisse und Privilegien sich befindenden Staates, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften. — VII. Artikel. Alle Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages als Theile des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland angesehen werden. — VIII. Artikel. Die Clausel des VII. Artikels der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln bezieht, wird

hiemit förmlich bestätigt. — IX. Artikel. Gegenwärtige Convention soll bis zum 18. März 1836, und noch überdieß bis nach Verlauf einer Frist von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beiden hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Andern diesfaß die Erklärung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit nach diesem Tage zu machen; und sie sind deshalb übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem eine der hohen contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der Andern erhalten haben würde, die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Stipulationen in Betreff beider Theile aufhören sollen verbindliche Kraft zu haben. — X. Artikel. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationsacten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monates, vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher. — Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedruckt. — So geschehen zu London am 21. December des Jahres unsers Herrn ein tausend acht hundert und neun und zwanzig. — Nos visis et perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro caesareo-regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec, ut illis ukla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes conventionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus. — Dabantur Viennae die vigesima sexta januarii anno millesimo octingentesimo trigesimo, regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac. Reg.

Apostolicae Majestatis proprium.

IGNATIUS EQUES A BRENNER-FELSACH.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 699. (3)

Nr. 3454.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht; Es sei über An-

suchen des Joseph Wurschbauer, Maria Wurschbauer, dann Caroline Wurschbauer, als Vormünderinn, und Carl Kovatsch, als Mitvormund des minderjährigen Eduard Wurschbauer, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. April 1830, ohne Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Joseph Wurschbauer, bürgerl. Handelsmann alhier, die Tagsatzung auf den 19. Juli 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. May 1830.

3. 701. (3)

Nr. 3411.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Ludwig v. Schluderbach'schen Erben mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte der Leopold Frörentsch, die Klage auf Bezahlung einer Darlehensschuld pr. 692 fl. 2 1/2 kr. M. M. c. s. c., in Folge Schuldscheines, ddo. 1. Mai 1800, intab. 24. Juni 1801, pr. 800 fl. Banco-Zettel eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, die auf den 13. September d. J., Frühe um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltort der beklagten Ludwig v. Schluderbach'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten, Dr. Mathias Bürger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Die unbekanntem Ludwig v. Schluderbach'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 22. Mai 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 709. (1) ad Sub. Nr. 7912/769.

Verlautbarung

in Privilegien-Angelegenheiten. —

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Laufe der letzten Zeit folgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820, zu verleihen befunden: — **Erstens.** Dem A. J. Stregzek, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 121, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung der Stickmuster, und zwar: 1. Erfindung, die Stickmuster, anstatt sie aus freyer Hand zu mahlen, mit zusammengesetzten Modeln zu drucken; 2. Verbesserung, die Quadrate der Stickmuster, damit sie nicht, wie bisher, von dick aufgetragenen Farben unsichtbar werden, auf die Farben zu drucken; 3. endlich Erfindung, wornach die Stickerinn mittelst eines mehrfachen Verfahrens durch Anwendung von Reißschiene, Formen, Patronen, Diktiren und durch besondere Einfädung der Nadeln, Bilder, ohne Stickmuster nöthig zu haben, kopiren könne, des Zählens der Fäden, Vergleichens der Farben enthoben sei, und überdies eine schönere, erhabene Stickerei zu verfertigen vermöge. — **Zweitens.** Dem Joseph Dust und Joseph Knezaurek, Chemiker, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 702, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung: 1. durchsichtige Defen zu verfertigen, die zugleich beleuchten und heißen, und mit diesen Eigenschaften auch eine elegante Form verbinden; 2. einige Materialien zur Beleuchtung und Beheizung zu benutzen, welche bisher noch nicht zu diesem Behufe verwendet worden seyen. — Das politechnische Institut hat die Ausübung dieses Privilegiums mit Beobachtung der gewöhnlichen Vorsichten bei Beleuchtungen und Beheizungen für zulässig erklärt. — **Drittens.** Dem Johann Bapt. Strirner, bürgerl. Büchsenmacher-Meister, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 19, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, wornach ein Gewehr mittelst eines in den Gewehrschlössern angebrachten, höchst einfachen Mechanismus, sich in jeder Lage von selbst sperre, diese Sperre das Losgehen desselben bei jeder Art von Bewegung verhindere, und das Gewehr nur durch das Abdrücken desselben allein sich entladen könne. — Das politechnische Institut hat das Privi-

legium für zulässig erklärt. — **Viertens.** Dem Adam Scheibl und dessen Sohn Joseph Scheibl, bürgerl. Tuchscheerermeister, wohnhaft in Pesth, Waiknergasse, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Tuch- und Wollenzeug-Defartir-Dampfmaschine, wornach alle Gattungen Tücher und Wollenzeuge mit Ersparniß an Holz, Mühe und Zeit so defartirt werden können, daß die Waare durchaus milder, schöner und gleicher, frei von allen Schattirungsstreifen und Flecken, und von allen Defartir-Kunzeln gesichert, ja selbst ohne den bei Tüchern gewöhnlichen Mittelbug verfertigt werde. — Das politechnische Institut hat das Privilegium für zulässig erklärt. — **Fünftens.** Dem Peter Anton Cervetti, Hutfabrikant, wohnhaft in Mailand, Straffe Rebecchino, Nr. 4053, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, Strohhüte mittelst einer chemischen Präparation zu bleichen, wodurch selbst die durch längern Gebrauch abgenützten Hüte, die ursprüngliche Schönheit der Farbe erlangen. — **Sechstens.** Dem Jacob Anton Magistris, Druckerey-Geschäftsführer, Friedrich Wilhelm Bracht, Roslorist, und Anton Hock, befugter Drucker, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 77, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eine ganz neue Gattung, sowohl auf einer, als auf beiden Seiten gedruckter Leinwand-, Sack- und Hals-Tücher mit eigenen neuen Dessesins zu erzeugen, welche an Echtheit und Lebhaftigkeit der Farben, so wie an geschmackvollen Dessesins den ostindischen gedruckten seidenen Foulards-Tüchern gleichkommen, und wobei zugleich der wesentliche Vortheil erreicht werde, daß diese Tücher nicht erst, wie bisher, der Bleiche unterzogen werden müssen indem sie schon im Färben ein schönes Weiß erhalten. — **Siebtens.** Dem Wenzel Richter, Fabrikproducten-Cabinets-Aufseher im k. k. politechnischen Institute, wohnhaft in Wien, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung seiner bereits priv. Streichriemen zum Abziehen der Rasiermesser, mit welchen nunmehr ein vollständiger, bequemer und eleganter Rasier-Apparat, bestehend aus Pinsel, kalibirirten Seifen- und Wassermasse, und Weingeistlampe, verbunden sey, wodurch folgende Vortheile erreicht werden: 1. daß nach der verbesserten Form der Streich- oder Abziehriemen, das Halten derselben, und das Abziehen der Messer vervollkommnet und erleichtert

sey; 2. daß man mit einer genau abgemessenen geringen Quantität Seife sich bequem, mit warmen oder kalten Wasser zu rasieren im Stande sey; 3. daß das Kochen der Seife mit der Weingeistlampe im Falle des Rasierens mit warmen Wasser sehr bequem ausgeführt werden könne; 4. das endlich sowohl die Abziehriemen, als der damit verbundene Apparat sich durch billigen Preis anempfehlen, für die geschmackvollste Toilette sich eignen, auf Reisen bequem mitgeführt werden können, und daß insbesondere die Weingeistlampe ohne Gefahr des Verschüttens mit Vortheil auf tragbare Tintengefäße angewendet werden könne. — Achten s. Dem Peter Anton Cervetti, Hutmacher, wohnhaft in Mailand, Nr. 4053, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung die Strohhüte zu färben, wodurch der Farbe ein größerer Glanz und eine längere Dauer beigebracht werde, ohne daß der gefärbte Stoff einen Nachtheil dabei leide. — Neunten s. Dem Franz Schultus, Bürger von Wien und Fabrik-Maschinist, und Aloys Reitze, Mechaniker aus Werblingen, im Großherzogthume Baden, wohnhaft in Fischau, Niederösterreich, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Baumwollgarn-Vorspinnmaschine, wodurch 1. die bei der Baumwollspinnerei bisher gebrauchten sehr kostspieligen Laternen-Stühle, Wuzel, hancs a hroches, Flyrowings, Spuhlmachine, oder wie sonst genannt werden, und 2. eben so jede Gattung von den bisher angewendeten Vorspinnmaschinen, sowohl nach Art der Malejony- als nach Art der Watter-Twist-Maschinen entbehrt werden könne, und sohin der Baumwollspinnerei der wesentlichste Dienst geleistet werde, indem diese einfache Maschine an jeder Streckbank, auch an der Krazmaschine angebracht werden könne; und 3. überhaupt den Vortheil gewähre, eine nach Belieben schwach oder festgedrehte, dicke oder dünne Vorgesponst zu erzeugen, welche weder dem Verziehen, noch den sonstigen Fehlern der Vorspinnmaschine ausgesetzt sey, sondern, statt die Vorgesponst in Peinzerle zu bilden, oder auf Spuhlen aufzuwinden, falle selbe in eine kleine Kanne, oder Zimment, welche Gefäße mit der Vorgesponst zur Feinspinn-Maschine gebracht werden; 4. werde dadurch jeder Abfall der sonst häufig zum Vorschein komme, vermieden; 5. endlich gewinne man bedeutend durch diese Vorrichtung sowohl an Arbeitslohn, als an der Erzeugung, und indem diese Vorgesponst an Gleichförmigkeit jede bisher bekann-

te übertrefte, sichere diese Vorrichtung auch die Gleichheit des Fadens. — Zehnten s. Dem Georg Roki, Handelsmann, wohnhaft in Venedig, St. Marco, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung nach einer neuen, sehr genauen Methode, die verschiedenen Körnergattungen zu messen, wobei alle Gebrechen der bisherigen Art, wodurch die Partheyen nach Willkühr der Körnermesser bevorthelt werden konnten, beseitiget seyen. — Elften s. Dem Johann Wolfgang Kugler, Bürger und beflugter Stärk- und Haarpuderverschleißer, wohnhaft in Wien, Neubau, Neustiftgasse, Nr. 64, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer Maschine, zur Erzeugung aller Gattungen Stärke, Haarpuder und Kraftmehl, welche als neu: 1. mittelst eines daran gebrachten Reibwerkes den Weizen, Reis, und andere, Mehl enthaltende Fruchtgattungen von selbst zerquetsche, reinige, trockne und vier Arten Stärke, Haarpuder und Kraftmehl auf einmal erzeuge, so, daß diese Fabrikate um 20 o/o wohlfeiler zu stehen kommen; 2. durch einen einzigen Menschen stets in Bewegung gesetzt werde, (wo doch sonst bei Erzeugung dieser Fabrikate immer mehrere Arbeiter verwendet werden müssen) und daher Wohlfeilheit der Fabrikate begründe; 3. endlich von der Art sey, daß in 2 und einer halben Stunde 5 Mezen Weizen, und zwar viel reiner und feiner als durch Holz-Quetschen gerieben, zerquetscht, und mittelst der angebrachten Filtrirungs-Siebe zu Stärke zugleich gemacht werden, da die in der Maschine angebrachten Granitsteine die Quetschung viel schneller und leichter bewirken, weil die ganze Maschine durch das Kammrads in Bewegung gesetzt werde. — Wurde in Sanitätsrücksichten als zulässig erklärt. — Ferner hat die k. k. allgem. Hofkammer dem Wiener Parfümeur, Martin Friedsay, die angesuchte Verlängerung seines fünfjährigen Privilegiums, ddo 5. März 1825, auf die Entdeckung eines wohlriechenden Wassers auf die weitere Dauer von fünf Jahren, und dem Juda Hassan die angesuchte Verlängerung des ihm am 17. Mai 1827 auf eine Verbesserung in der Verfertigung der Männer- und Frauenkleider nach orientalischer Tracht, auf die weitere Dauer von zwei Jahren zu bewilligen gefunden. — Dagegen haben die Troppauer Handelsleute und Besitzer des Rittergutes Endersdorf, Illach und Keil, das ihnen unterm 9. Juli 1825 auf die Entdeckung, Geschire und Geräthschaften aus Gußeisen mit einer bleifreyen Glasur zu versehen, verliehene

zehnjährige Privilegium zurückgelegt. — Auch ist Mathias Mayer, Gewerke zu Bleyberg und Besitzer eines fünfjährigen Privilegiums, ddo. 12. December 1827, auf eine neue Grubenbetriebs-Methode, am 5. November v. J. mit Tod abgegangen und es haben seine Erben auf das erwähnte Privilegium Verzicht geleistet. — Dieses wird in Folge der hohen Hofkanzley-Eröffnungen von 14., 17., 18., 25. und 28. März l. J., Z. 5821, 5873, 6132, 6248, 6799 und 7055, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 15. April 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Föllsch,
k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath.

Z. 716. (2) Nr. 10398.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener Einverleibungs- und Vormerkungsgesuche in den Grundbüchern. — Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschliessung vom 16. März l. J., das Hofdecret vom 28. August 1804, Nr. 681, der Justizgesetzsammlung aufzuheben und anzubefehlen geruhet, daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, Nr. 652, und die Erläuterung desselben vom 21. Juni 1805, Nr. 734, der Justizgesetzsammlung auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Oberrichten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehörigen Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen. — Diese neue Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzleidecrets vom 26. v. M., Z. 9374, hiemit allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 13. Mai 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Föllsch,
k. k. Hofrath.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

Z. 715. (2) Nr. 10574.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Beseitigung einiger Anstände bei Führung der öffentlichen Bücher. — Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Seine Majestät laut hohen Hofkanzley-Decrets vom 27. April 1830, Zahl 9374, mit a. h. Entschliessung vom 30. März l. J., zu erklären geruhet, daß bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weitem Cessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, dann zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Concurseß, einer gerichtlichen Execution, oder eines andern Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beibringung der in den öffentlichen Büchern schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und andern Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen oder löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sey; wodurch es von allen bisher bestandenen gegen-theiligen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen hat. — Welches hiemit zur Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 13. Mai 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Föllsch,
k. k. Hofrath.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 714. (2) Nr. 3455.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß die Versteigerung des zur Joseph Wurschbauer'schen Verlassmasse gehörigen Warenlagers und sonstigen entbehrlichen Fahrnisse, am 24. Juni 1830, und allenfalls an den folgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in dem Verlasshause, sub Consc. Nr. 14, in der Stadt, wird vorgenommen werden.

Laibach am 8. Juni 1830.

Z. 711. (3) ad Nr. 3493.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Ver-

Steigerung des zur Hälfte zur Math. Streibel'schen Concursmasse, zur Hälfte aber der Witwe Maria Streibel gehörigen, in der St. Peters-Vorstadt, sub Consc. Nr. 55, liegenden Hauses sammt An- und Zugehör, am 5. Juli 1830, um 11 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte, als Math. Streibel'schen Concursinstanz, vorgenommen werden wird. Wenn dieses Haus am 5. July 1830, wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden soll, so werden am folgenden Tage, als am 6. Juli 1830, Bermittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der St. Peters-Vorstadt, sub Consc. Nr. 55, die zur Math. Streibel'schen Gantmasse gehörigen, und noch nicht verkauften Fahrnisse, bestehend: in Seifensiedergewerksgeräthschaften und Dochtgarnvorräthen, gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft werden. Die Bedingnisse unter welchen das genannte Haus feilgeboten werden wird, können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen, und auch Abschriften davon erhoben werden.

Laibach am 29. Mai 1830.

ne Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Eberl, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 25. Mai 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 722. (1)

Nr. 592.

E d i c t

Bermög welchem alle Jene, welche auf den Verlaß des im Bleiberger Geräuth ober Billaß am 4. December 1829 todt gefundenen Thomas Schlieber, ledigen Krämers aus Oberdorra, dieß Bezugs, entweder als Erben oder als Gläubiger aus was immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, hiemit aufgefordert werden, zu der vor diesem Gerichte auf den 25. Juli d. J. um 9 Uhr Vormittags dießfalls angeordneten Anmeldungs-Tagung um so gewisser zu erscheinen und ihre Ansprüche darzuthun, widrigens die Abhandlung geschlossen, und der Verlaß den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bereintes Bezugs-Gericht Radmannsdorf am 5. Mai 1830.

3. 700. (3)

Nr. 3327.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Desselbruner und rücksichtlich seinen ebenfalls unbekannt Erben, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn und rücksichtlich dessen Erben bei diesem Gerichte der Herr Ludwig Freyherr v. Lazarini, Eigenthümer der Herrschaft Zobelsberg, die Klage de praesentato 17. May d. J., 3. 3327, auf Verjährterklärung der auf dem 14. Tage der Herrschaft Zobelsberg, zu Gunsten des Joseph Desselbruner superintabulirten Anweisung des Herrn Cajetan Grafen v. Auersberg, ddo. 12. December 1783, pr. 402 fl. 15 kr. eingebracht, und um Anordnung einer Tagung gebeten, welche auf den 30. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Sinne des §. 16 a. G. D. anberaumt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Joseph Desselbruner, rücksichtlich seiner Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Eberl, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Joseph Desselbruner und rücksichtlich sei-

3. 706. (3)

A n z e i g e.

Maria Theresia de Sessi, italienische Gesang-Künstlerin, Mitglied des Laibacher, dann mehrerer anderer Musikvereine, ist gesonnen im Gesange nach den besten italienischen Manieren, dann in der französischen und italienischen Sprache gegen nachstehende Bedingungen, Unterricht zu erteilen, als:

für die Lektion in ihrer eigenen Wohnung,

und zwar:

im Gesange	25 kr.
in Sprachen	15 "

für die Lektion hingegen, wenn sie sich in die Wohnungen der Zehrlustigen begeben muß

im Gesange 30 kr.

und in den angedeuteten Sprachen 20 "

Diejenigen P. T., welche sie mit ihrem gefälligen Zuspruche zu beehren gedenken, werden ersucht, ihre dießfälligen Erklärungen bei den hiesigen Musikalien- und Kunsthandler, Herrn Paternosti, am Plage, zu hinterlassen.

Laibach am 5. Juni 1830.